

STADT ASCHERSLEBEN · Postfach 1355 · 06433 Aschersleben

Dezernat/Amt II.2- Stadtplanung

Sachbearbeiter Herr Gebe

Telefon 958 615

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des
Landes Sachsen-Anhalt
Referat 26
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

II.2 /ge

16.10.2025

Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt mit Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Bestätigung durch den Stadtrat der Stadt nimmt die Stadt Aschersleben zum Zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt mit Umweltbericht wie folgt Stellung.

Auf Grund der kurzen Beteiligungsfrist war eine umfassende und vertiefende Prüfung des 2. LEP Entwurfes kaum möglich. Folglich konzentrieren sich die nachfolgenden Einwände v.a. auf die Vorrangstandorte für Gewerbegebiete, Ausbau und Elektrifizierung des Schinenetzes sowie Vorgaben, die einen relevanten raumordnerischen Einfluss auf die mittel- bis langfristige Entwicklung der Planungsregion Magdeburg und ihrer Einheits- und Verbandsgemeinden haben können. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung unserer Einwände im weiteren Abwägungsprozess.

Zunächst danken wir Ihnen dafür, dass ein wesentlicher Teil unserer Hinweise und Bedenken zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplans bei der Erarbeitung des zweiten Entwurfs vollständig bzw. zumindest teilweise Berücksichtigung gefunden hat. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- **Kapitel 2.4 – Verbindungs- und Entwicklungsachsen**
- **Z 2.5-2 – Festlegung der Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche**
- **Begründung zu Z 5.1.2-1 Hochschulen und Forschungseinrichtungen**
- **Z 5.3.3-2 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen**

Die bereits in der Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum ersten LEP-Entwurf vorgebrachten Hinweise, Vorbehalte, Kritiken und Änderungswünsche behalten ihre Gültigkeit:

- **Z 5.3.2-4 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes**
- **Z 5.3.2-2 Ausbau des nationalen Schienennetzes**
- **Z 5.3.2-3 Ausbau des regionalen Schienennetzes**
- **G 5.3.2-5 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben**
- **G 5.3.3-5 Bundesautobahn 71**
- **Z 6.2.2-2 Freiflächensolaranlagen**

Die in der Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum ersten LEP-Entwurf vorgebrachten und inzwischen aktualisierten Hinweise, Vorbehalte, Kritiken sowie Änderungswünsche behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

- **Z 2.5.2-2 Mittelzentren**
- **Z 5.1.2-2 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung**
- **Z 5.3.3-4 Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans 2030 und Investitionsgesetz Kohleregionen**
- **Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie**
- **G 7.1.1-9 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**

Z 2.5.2-2 Mittelzentren

Aschersleben wird zutreffend als Mittelzentrum ausgewiesen und zählt mit einer Gesamtfläche von 156 km² zu den flächenmäßig größten Städten des Landes Sachsen-Anhalt. Die verkehrsgünstige Lage – in unmittelbarer Nähe zur BAB 14 und an der BAB 36 sowie an der Schnittstelle der Eisenbahnverbindungen Halle–Halberstadt und Aschersleben–Dessau–Berlin Charlottenburg – bildet eine wesentliche Grundlage, diesen Status zu festigen und weiter auszubauen. Die Stadt Aschersleben wird alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um den Mittelzentrumstatus dauerhaft zu sichern.

Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums bei der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge wird hierbei in besonderem Maße Rechnung getragen. Insbesondere sollen

- vorrangig die Flächenpotenziale innerhalb der Ortsteile zur Bündelung wohnortnaher Infrastrukturen genutzt werden,
- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge sowie der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten und bestehende Defizite – auch durch digitale, mobile oder interkommunale Lösungen – abgebaut werden,
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch den Einsatz alternativer Mobilitätsformen im ÖPNV gesichert werden.

Z 5.1.2-2 Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung

Mit Inkrafttreten der Neufassung des Landesentwicklungsplans wird Aschersleben als einer von zehn Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesen, dessen Entwicklung bedarfsgerecht fortzuführen ist (Z 5.1.2-2 im aktuellen 2. Entwurf).

Derzeit erfolgt die Bezeichnung unter:

- **Aschersleben Nordost an der BAB 36**

Diese Bezeichnung sowie das entsprechende Kartensymbol bedürfen einer Überarbeitung. Seit 1990 wird der Industrie- und Gewerbestandort im Nordosten des Stadtgebiets der Kernstadt kontinuierlich ausgebaut. Er umfasst mittlerweile eine Fläche von 185 ha. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2012 wurden zusätzlich ca. 45 ha planungsrechtlich gesichert. Die unmittelbare Nähe zur Anschlussstelle der BAB 36 gewährleistet dabei eine hervorragende logistische Anbindung.

Als Mittelzentrum (Z 37 LEP-LSA 2010) unterliegt Aschersleben nicht der Beschränkung auf Eigenentwicklung (Z 26 LEP-LSA 2010). Aktuell wird eine Machbarkeitsstudie zum **interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Aschersleben – Seeland – Falkenstein/Harz – Arnstein** durchgeführt.

In der Auswertung kommt der Gutachter LennardtundBirner GmbH zu folgendem Ergebnis:

Zitat:

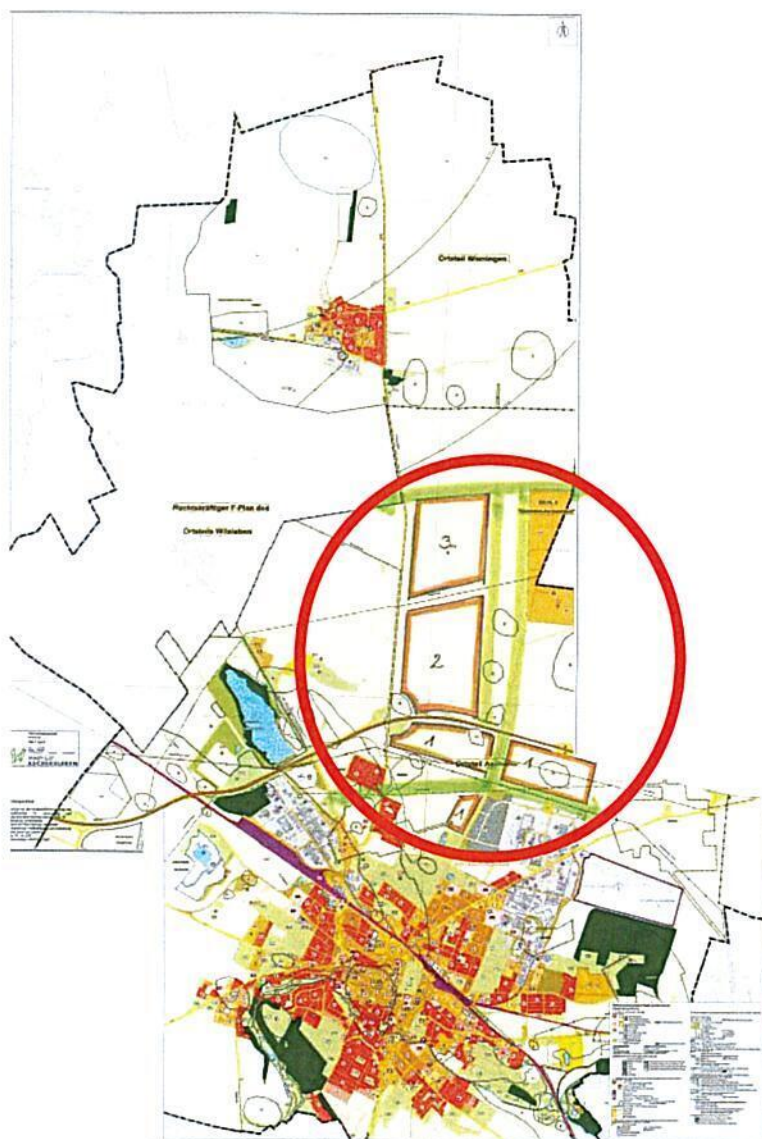
„ Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass das im Landesentwicklungsplan (LEP LSA 2010) ausgewiesene Vorranggebiet „Aschersleben Nordost an der BAB 36“ (entspricht dem GI „Zornitzer Weg“, Bauabschnitte 1-3) als Erweiterungsstandort für landesbedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorgesehen ist. Die Bestandsflächenanalyse zeigt jedoch, dass diese Flächen aufgrund mehrerer Restriktionen, insbesondere ungünstiger Zuschnitte, geologischer Risiken, offener Grunderwerbsfragen sowie bestehender Trassenkonflikte, nur eingeschränkt vermarktbare sind und nicht für großflächige Ansiedlungen über 5 ha geeignet. Zudem ist die Industriefläche Zornitzer Weg nicht erweiterbar. Damit wird deutlich, dass „Aschersleben Nordost“ im LEP zwar als Vorrangstandort vorgesehen ist, praktisch die bestehenden Bestands- und Erweiterungsflächen die Funktion einer landesbedeutsamen Industriefläche jedoch nicht erfüllen. Für die Sicherung einer landesweit bedeutsamen Ansiedlungsfläche ist daher die Entwicklung eines neuen, geeigneten Standortes erforderlich.“

Für die Sicherstellung der Festlegung Ascherslebens als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit einer herausgehobenen Bedeutung sprechen u. a. folgende Standortvorteile:

- die auch im landesweiten Vergleich sehr hohe Verkehrszentralität (Straße/Bahn), dadurch allein über die Straßen in 45 min neben den OZ Halle und Magdeburg weitere 11 (!) Mittelzentren erreichbar (möglicher Pendlereinzugsbereich)
- die bereits schon vorhandene enge interkommunale Kooperation (Arnstein, Aschersleben, Falkenstein/Harz und Seeland)

- großflächige und ebene GE/GI-Erweiterungsflächen in Autobahnnähe und ohne Ortsdurchfahrt vorhanden
- landesweit mit die höchste WEA- Dichte als Grundlage für "Grünen Strom" zur Versorgung von energieintensiven Unternehmen

Die Bezeichnung „**Aschersleben Nordost an der BAB 36**“ wird entwickelt zu „**Aschersleben Nord an der BAB 36/ B 180**“. Die Symbolik muss auf die Autobahn verlegt werden. Und zwar zwischen Entwicklungsstufe 1 und 2. Das Ergebnis aus dem Termin mit Staatssekretär Haller MID am 10.10.2025 und der Abstimmung Stadt Aschersleben/MID Referat 24 am 14.10 2025 ist in nachfolgender Anlage 1 „Weiterentwicklung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben“ dargestellt. **Die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Aschersleben, Seeland, Falkenstein/Harz und Arnstein stellt eine neue planerische Qualität dar.**



Fläche 1: ca. 125 ha
Fläche 2: ca. 120 ha
Fläche 3: ca. 110 ha

Anlage 1: Weiterentwicklung des FNP Stadt Aschersleben
 Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Aschersleben, Seeland, Falkenstein/Harz und Arnstein

Des Weiteren haben wir die nachhaltige Bauleitplanung im Fokus. Auch der Gutachter LennardtundBirner stellt dies in seiner Machbarkeitsstudie dar

Auszug:

1.2. Zielgruppengerechte und nachhaltige Bauleitplanung: Nachhaltigkeitsmaßnahmen als Standortvorteil

- Nachhaltigkeitsmaßnahmen sind entscheidend im Wettbewerb um Unternehmen, vor allem auch für die Zielgruppen Smart Materials und Green Industry.
- Es in der Planung zu prüfen, ob eine DGNB-Zertifizierung angestrebt werden soll: Wichtig ist es, die Nachhaltigkeitsstandards bereits in die Bauleitplanung zu integrieren.
- Einzelne Maßnahmen können durch Vorgaben der Bauleitplanung bereits definiert werden u.a. in der Dachbegrünung, Pflanzgebote, Retentionsflächen, Stellplatzstapelungen oder Quartiersgaragen.
- Weitere Maßnahmen nachhaltiger GE/GI-Gebiete sind u.a. Kombination Dachbegrünung/Photovoltaik (zur Verbesserung des Mikroklimas), Wassermanagement nach dem Prinzip der Schwammstadt, grüne Klimaschneisen, Pufferzonen sowie gemeinschaftliche Mobilitätshubs zur besseren Erreichbarkeit per ÖPNV, modulare oder vertikale Gewerbehallen und eine flexible Flächennutzung, Konzepte für Energie- und Stoffkreisläufe, Abwärmenutzung sowie quartiersbezogenes Management.



<https://www.dgnb.de/de/zertifizierung/das-wichtigste-zur-dgnb-zertifizierung/nutzenprofile/gewerbegebiete>

Die IMG (Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt) vermarktet im Auftrag des Landes den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt und unterstützt Unternehmensansiedlungen. Erfolgsfaktoren für Wettbewerbsfähigkeit sind vor allem gut erschlossene, rechtssichere Industrieflächen mit Bebauungsplänen (GI), hoher Flächenausnutzung, Altlastenfreiheit, unmittelbarer Autobahnanbindung, 24/7-Betriebsfreiheit und ausreichender Entfernung zu Wohnbebauung. Es besteht eine stark steigende Nachfrage nach großen Industrieflächen über 10 ha, insbesondere Flächen > 20 ha sind landesweit rar. Die Region Aschersleben bietet gute Voraussetzungen, wie jüngste Großansiedlungen in der Umgebung zeigen. Die IMG begrüßt die Bemühungen der Stadt Aschersleben zur Ausweisung großer Industrie- und Gewerbeflächen und bietet Unterstützung bei Investorenbegleitung und behördlicher Koordination an.

Z 5.3.2-4 Ausbau und Elektrifizierung des Schienennetzes

Um eine leistungsfähige Anbindung an das Fernverkehrsnetz zu erhalten, sollte hier ebenfalls die Elektrifizierung der Strecke (Hildesheim - Goslar) - Halberstadt - Halle (Saale) als landesplanerisches Ziel mit aufgenommen werden. So wurde auch in der 2022 rechtskräftig gewordenen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen die Elektrifizierung der „Eisenbahnstrecke des Bundes Ottbergen-Kreiansen-Halberstadt-(Aschersleben)“ (auch Abschnitt Hildesheim-Goslar) neu als Ziel der Raumordnung aufgenommen. Dies sollte eine landesplanerische Fortsetzung auch im LEP-LSA finden. In diesem Zusammenhang sollte mit Blick auf die Einsparung von Treibhausgasen im Verkehrswesen auch über eine Elektrifizierung der Bahnstrecke Berlin Charlottenburg - Dessau - Köthen (Anhalt) - Aschersleben ernsthaft nachgedacht werden, um auch Reisezeiten weiter zu verkürzen.

Zu Z 5.3.2-2 Ausbau des nationalen Schienennetzes:

Die Aufnahme der Strecke Halle (Saale) - Sangerhausen - Kassel in dieses Z, verbunden mit der inhaltlichen Zielstellung eines Streckenausbaus bis 160 km/h, wird begrüßt. Eine solche Erhöhung der Leistungsfähigkeit bietet wiederum die Chance, wie bereits oben gefordert, diese Strecke in das bundesdeutsche Fernverkehrsnetz zur besseren Anbindung des gesamten länderübergreifenden Südharzes mit aufzunehmen.

Im gleichen Sinne ist in Z 5.3.2-3 die für den Nordharz wichtige Strecke Halle (Saale) - Halberstadt - Vienenburg - (Goslar) mit aufzunehmen (bisher nur in Z 5.3.2-4 Ausbau des regionalen Schienennetzes eingeordnet). Die frühere überregionale Verbindungsfunktion mit direkter Durchbindung bis Hannover, die leider vor einigen Jahren gekappt wurde, ist wiederherzustellen (im aktuellen ÖPNV-Plan des Landes ist auch ein Prüfauftrag zur Herstellung einer Direktverbindung Halberstadt - Göttingen enthalten). Zur Leistungssteigerung wäre neben der oben geforderten Elektrifizierung die bisher nur noch in wenigen Abschnitten (Aschersleben-Frose, Wegeleben-Halberstadt) vorhandene Zweigleisigkeit wieder auf die gesamte Strecke Halle-Halberstadt-Vienenburg auszuweiten (früher durchgängig vorhandenes 2. Gleis wurde nach dem 2. Weltkrieg als Reparationsleistung zurückgebaut). Auf die in 2022 vorgenommene „Überlastungsanzeige“ der Deutschen Bahn im eingleisigen Streckenabschnitt Halle-Könnern sei hier ergänzend hingewiesen.

Z 5.3.2-3 Ausbau des regionalen Schienennetzes

Für den Eisenbahnverkehr im regionalen Netz sollen die Streckenrelationen bedarfsgerecht ausgebaut werden:

1. Halle - Halberstadt - Vienenburg (- Goslar), zweigleisiger Ausbau
2. Berlin Charlottenburg - Dessau - Köthen (Anhalt) - Aschersleben

Die Stadt Aschersleben begrüßt den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Aschersleben Halle. Schließlich wird dadurch der Zustand von vor 1945 wiederhergestellt. Gleichzeitig sieht die Stadt die Zuordnung eher zum Ziel Z 5.3.2-3, siehe vorheriger Punkt.

G 5.3.2-5 Förderung von Elektrifizierung und alternativen Antrieben

Im nicht elektrifizierten Schienennetz sollen die Elektrifizierung sowie der Einsatz alternativer Antriebstechnologien vorangetrieben werden. Die Stadt Aschersleben unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich und nachdrücklich – vgl. hierzu auch Z 5.3.2-2.

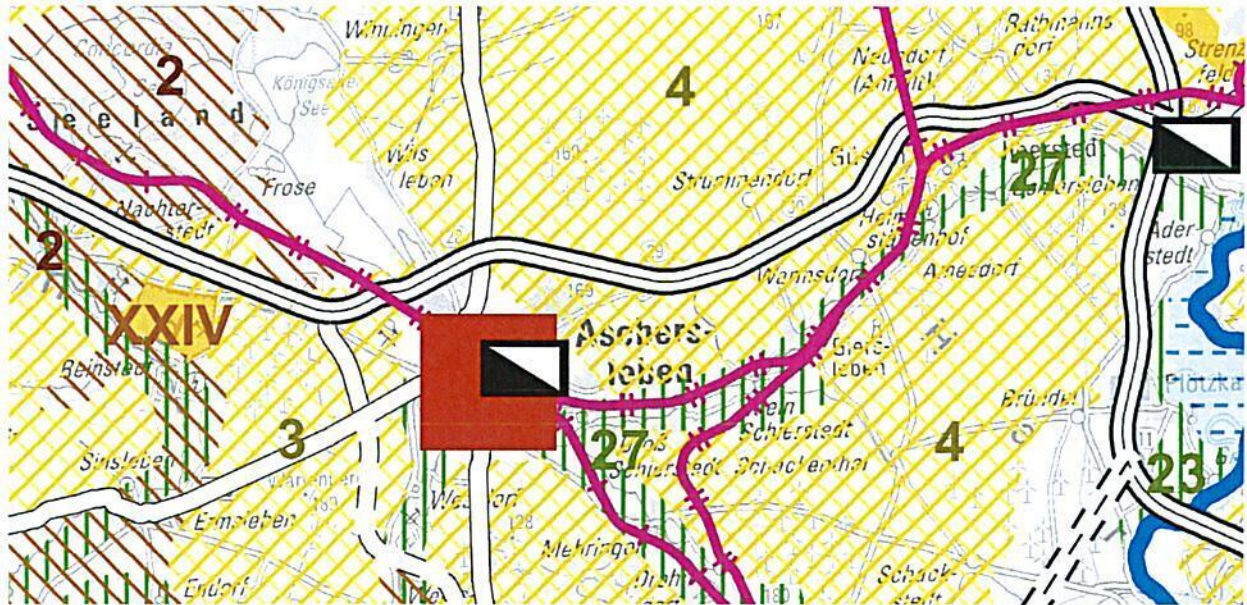
G 7.1.1-9 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Das Gebiet um Aschersleben wird zu den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft gezählt, und zwar:

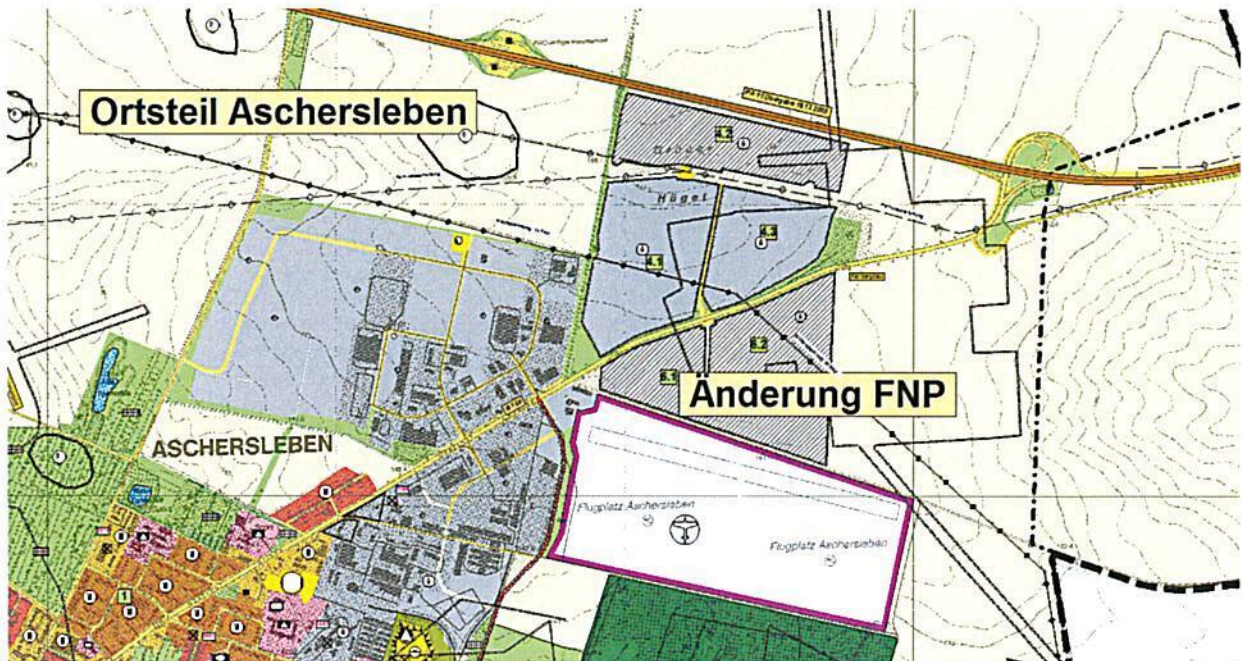
- Gebiet Nr. 4 um Staßfurt-Köthen-Aschersleben,

Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen – insbesondere der hochwertigen Schwarzerdeböden – besitzt die Landwirtschaft im Gebiet um Aschersleben eine herausgehobene Bedeutung. Die Stadt Aschersleben unterstützt daher ausdrücklich die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die landwirtschaftliche Nutzung. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich die landwirtschaftliche Produktion zunehmend als bedeutender Wirtschaftsfaktor etabliert und in der Region auf eine jahrhundertealte Tradition zurückblickt. Durch die Lage der Stadt am Südrand der Magdeburger Börde sowie in Zugehörigkeit zum Nordöstlichen Harzvorland – beide geprägt durch großflächig verbreitete, fruchtbare Schwarzerdeböden – verfügt die Region über besonders günstige Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft.

Das dazugehörige Kartenwerk ist handwerklich oberflächlich und schlecht ausgearbeitet. Im Nordosten der Stadt Aschersleben werden bereits bebaute und versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Hier muss die Karte überarbeitet und die Darstellung unserer FNP-Änderung von 2012 berücksichtigt werden.



In der Plandarstellung fehlt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben mit der Ausweisung des Industriegebietes „Zornitzer Weg“.



Z 6.2.2-2 Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und sollte freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umgesetzt werden.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,

- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Die undifferenzierte Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB wird von der Stadt Aschersleben als Fehlentwicklung bewertet. Im Rahmen der Erarbeitung des *Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Regenerative Energien – Wind und Solar* vertritt die Stadt Aschersleben den Grundsatz, keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) bereitzustellen. Aufgrund der Lage am Südrand der Magdeburger Börde und der dort vorkommenden hochwertigen Schwarzerdeböden besteht ein besonderes Interesse am Erhalt dieser ertragreichen Ackerflächen. Diese Haltung wurde in den parlamentarischen Beratungen der vergangenen Monate mehrfach bestätigt: Eine deutliche Mehrheit erachtet die Inanspruchnahme von Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl (BWZ) über 80 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als nicht vertretbar.

Freiflächensolaranlagen sollten insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten errichtet werden.

Die Ausweisung der Flächen für Freiflächensolaranlagen sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit erfolgen. Die Ausweisung kann nur vor Ort mit entsprechender Ortskenntnis gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.

G 5.3.3-5 Bundesautobahn 71

Die Stadt Aschersleben spricht sich mit Nachdruck für die Weiterführung der Bundesautobahn 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der Bundesautobahn 14 aus. Dieses Vorhaben besitzt aus Sicht der Stadt eine herausragende verkehrs- und wirtschaftspolitische Bedeutung, da die Anbindung an den süddeutschen Raum erheblich gestärkt und die überregionale Erreichbarkeit nachhaltig verbessert wird.

Im Zuge der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, die Lärmbelastungen für die angrenzenden Ortsteile Schackenthal und Schackstedt auf ein Minimum zu reduzieren. Dies kann insbesondere durch eine Trassenführung erreicht werden, die die Kreisstraße K 2373 mittig zwischen beiden Ortsteilen kreuzt.

Von gleicher Bedeutung ist für die Stadt Aschersleben die Fortführung und Realisierung der Ortsumgehung im Zuge der B 180n (Ortsumfahrung Aschersleben/Süd – Quenstedt). Mit dem Neubau der B 180n wird ein wesentlicher Beitrag zur anbaufreien Durchgängigkeit der Bundesstraße von der A 38 bis zur A 14 geleistet. Eine weitere Verzögerung bis zum Jahr 2030 ist den Bürgerinnen und Bürgern jedoch nicht zuzumuten. Die Stadt Aschersleben erwartet daher nachdrücklich eine zügige Umsetzung dieser Maßnahme.

Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie

Es ist allgemein bekannt, dass die Stadt Aschersleben durch ihre Lage im „Dreiländereck“ der Planungsregionen Harz, Magdeburg und Halle in besonderer Weise von Standorten der

Windenergieanlagen betroffen ist. In der aktuellen Diskussion zur Stärkung der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen CO₂-Reduzierung erfahren die bereits ausgewiesenen Eignungs- und Vorranggebiete eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Repowerings und weiteren flächenhaften Ausdehnung.

Die Stadt Aschersleben ist bereits durch vorhandene Windenergieanlagen in besonderer Weise betroffen, über 200 Anlagen „verspargeln“ die Landschaft um Aschersleben. Am Schnittpunkt der drei Planungsregionen Harz, Magdeburg und Halle gibt es diese spezielle Konzentration, weil jede Planungsregion für sich ihre Eignungs- und Vorranggebiete plant und dabei besonders die Ecken des Planungsraumes ausreizt. Die gebaute Realität erweckt den Eindruck, dass es zwischen den Planungsregionen keine Abstimmung zur räumlichen Planung gibt.

Die Stadt Aschersleben favorisiert die maßvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Windeignungs- und Vorranggebiete, um die Akzeptanz der Windenergieanlagen in der Bevölkerung nicht zu verspielen. Weiterhin sollten auch solche Windparks in der Flächenbilanz berücksichtigt werden, die im Rahmen der Bauleitplanung eine Höhenbeschränkung aus unterschiedlichen objektiven Gründen festsetzen. Denn schließlich ist heute die zukünftige technische Entwicklung nicht absehbar und technologische Neuerungen werden jederzeit Wege finden, um die Effizienz von Energieerzeugungsanlagen zu steigern.

Die Stadt Aschersleben hat diese Bedenken ebenfalls in ihren Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg und Halle (siehe hier Anlagen 2 und 3) zum Ausdruck gebracht.

Im Folgenden wird hierzu zu nachstehendem Punkt Stellung genommen:

G 5.2-6 Vorbehaltsgebiete für Tourismus

Die Stadt Aschersleben fordert die kartografische Erweiterung des Vorbehaltsgebiets „Tourismus und Erholung – Concordia See / Seeland“ auf die Seelandniederung im Bereich Neu Königsauve, gegebenenfalls bis in das Stadtgebiet von Aschersleben. Nach den vorliegenden GIS-Daten des LEP-Entwurfs endet das VBG-TuE derzeit exakt an der Stadtgrenze zwischen Aschersleben und Seeland. Eine Einbeziehung der angrenzenden Landschaftsräume ist aus touristischer und freiraumplanerischer Sicht jedoch zwingend geboten.


Mit freundlichen Grüßen

Steffen Amme
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Stellungnahme Sachlicher Teilplan – 1. Entwurf Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht
- Stellungnahme Sachlicher Teilplan Regenerative Energien der RPG Halle

PA: 17. 10. 2025 

11. 2 

ÄLTESTE STADT SACHSEN-ANHALTS
STADT ASCHERSLEBEN · Markt 1 · 06449 Aschersleben

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Geschäftsstelle
Breiter Weg 193
39104 Magdeburg

Dezernat/Amt D II / A 30
Sachbearbeiter Herr Gebe
Telefon 03473 958-615

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

21.07.2025

Stellungnahme Sachlicher Teilplan – 1. Entwurf Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen im Rahmen der Beteiligung nunmehr nach Beschlussfassung unseres Stadtrates am 11.06.25 wie folgt Stellung:

Die Ihnen per Mail zugegangene Stellungnahme vom 15.04.2025 ist vom Stadtrat der Stadt Aschersleben am 11.06.2025 mit den Änderungsanträgen der Ortschaftsräte Westdorf vom 14.05.25 und Freckleben vom 04.06.25 als Ergänzung beschlossen worden. Diese Änderungsanträge wurden ebenfalls vom Stadtrat der Stadt Aschersleben beraten und beschlossen und in unsere Stellungnahme vom 15.04.2025 eingearbeitet. Damit gilt die nun mit Datum vom 21.07.2025 verfasste Stellungnahme als die zu verwendende Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Beteiligung. Sie begründet sich auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 134/25, welcher dem Amt 30 vom Büro des Stadtrates am 04.07.2025 zur Verfügung gestellt wurde.

Wir nehmen im Rahmen der Beteiligung nun wie folgt Stellung:

Windenergieanlagen (WEA) sind nach § 35 (1) BauGB zulässig, wenn sie öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den von Ihnen im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans in der Karte 1: Zeichnerische Darstellung ausgewiesenen Vorranggebieten, hier insbesondere II, III, IV, IX und XV, welche sich im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Aschersleben und sich in unmittelbarer Umgebung des Stadtgebietes befinden, nimmt die Stadt Aschersleben wie folgt Stellung:

Ausgehend von der bereits jetzt schon existierenden hohen Belastung durch WEA und Windparks im Raum Aschersleben wird sich die Situation durch die Umsetzung Ihrer Planungen deutlich verschärfen. Bereits jetzt beträgt der Flächenanteil 4,8 % des Stadtgebietes. Dieser würde sich erhöhen, wenn Ihre ausgewiesenen und geplanten Vorranggebiete umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist Aschersleben ein regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege (REP Magdeburg). In der Begründung zu dem Ziel wird neben der historischen Altstadt mit Stadtbefestigungsanlagen und der Stadtkirche St. Stephan auch das am südlichen Stadtrand befindliche Krankenhaus des bedeutenden Architekten und Stadtbaumeisters Hans Heckner (1878-1949) angeführt. Durch die geplanten Neuausweisungen der Windgebiete, die noch näher an die Kernstadt heranrücken, würde diese visuelle Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Standortes für Kultur- und Denkmalpflege weiter verschärft werden.

Nach Auswertung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (ARIS) besitzt kein weiteres Mittelzentrum Sachsen-Anhalts eine so hohe Windenergieanlagen-Konzentration wie Aschersleben. Selbst die Sichtbarkeitsanalyse des Landschaftsbildgutachtens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregionen bestätigt eine „extrem hohe Wahrnehmungsstärke“ im gesamten Stadtgebiet, so das ISEK 2030.

Der Umschließungswinkel für die Stadt Aschersleben liegt derzeit schon bei einem bedrohlichen Wert zwischen 180° und 280°, territorial zwar teilweise darunter, jedoch in Summe bedrohlich. Die geplanten Gebiete für die WEA verstärken dies nochmals.

Dies wird zu „erheblichen raumordnerischen Missständen“ führen. Selbst unter dem Aspekt des § 2 EEG („überragendes öffentliches Interesse“ bei Anlagen der Erneuerbaren Energien) ist dies nicht nachvollziehbar und akzeptabel.

Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass im Eine-Tal mehrere Brutpaare des Rotmilan angesiedelt sind und die Horste selbst sich über die Grenze der RPG Magdeburg und der RPG Halle hinaus erstrecken.

Weitere ornithologische Beobachtungen und Zählungen zeigen mehrfach jährlich ca. 100.000 Kraniche über das Gebiet der Stadt Aschersleben ziehen. Das Zuggebiet ist von Berlin/Brandenburg zum Helmeestausee.

Die Stadt Aschersleben fordert, dass das Flächenziel des SaTP als Zwischenziel auf den Flächenbeitragswert für das Jahr 2027 gesenkt wird. Laut Koalitionsvertrag soll der 2032-Flächenbeitragswert evaluiert werden. Damit kann der Ausweisungsdruck von neuen/erweiterten Windgebieten, gerade in bereits hochbelasteten Räumen (wie im Raum Aschersleben), gemindert werden.

Es soll eine Aufnahme von Überlastungskriterien im Sinne von Abwägungs-/Restriktionskriterien in das Plankonzept der RPG Magdeburg erfolgen. Das bisherige Plankonzept führt zur weiteren Verschärfung der WEA-Belastung in bereits hoch belasteten Teilräumen wie im Raum Aschersleben. Die Akzeptanz würde sonst vor Ort weiter sinken. Mögliche Überlastungskriterien sind z.B. die maximale Gesamtgröße von Windgebieten (z.B. 500 ha, siehe RPG Harz) festzulegen. Des Weiteren soll ein Kriterium zur „Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von VRG-Windenergie“ geschaffen werden, wie es z.B. im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erfolgte. Die Einstufung der Abwägungs-/Restriktionskriterien ermöglicht auch Ausnahmen (z.B. bei ausdrücklichem Wunsch der Gemeinde).

Nun die VRG Wind im Einzelnen:

VRG II - Alsleben

Hier sieht die Stadt Aschersleben ihre Belange nicht beeinträchtigt. Das Gebiet entspricht den bisherigen Abstimmungen mit der RPG Magdeburg.

VRG III - Aschersleben-Süd

Der ausgewiesenen Gebietsabgrenzung wird nicht zugestimmt. In einem früheren Zielabweichungsverfahren VRG Aschersleben (Arnstedter Warte) als nördliche Erweiterung des VRG L der RPG Halle wurde einer damals geplanten Erweiterung zugestimmt. Hier verweisen wir auf die damalige Gebietsbeschränkung (siehe als Anlage 1 beiliegende Planzeichnung der Firma Sabowind GmbH vom 20.04.2023 und als Anlage 2 den Übersichtsplan der Stadt Aschersleben, die beide als Anlage zur Beschlussvorlage Nr. VII/0541/23 beilagen) Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat diese Beschlussvorlage mit Beschluss Nr. 492/23 mehrheitlich bestätigt.

Die darauf abgestellten Bauantragsverfahren (erster Antrag nach § 4 i.V.m § 19 BImSchG und zweiter Antrag nach § 16 BImSchG) sind anhängig. Antragsteller ist hier die Sabowind GmbH.

Es wird keiner nochmaligen Erweiterung zugestimmt.

VRG IV - Aschersleben-West

Der ausgewiesenen Gebietsabgrenzung wird nicht zugestimmt. In einem früheren Zielabweichungsverfahren (Beschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben Beschluss-Nr.: 382/22 vom 06.07.2022) wurden die Gebietsgrenzen festgelegt. Die damals beiliegende Übersichtskarte zum Zielabweichungsverfahren vom 01.06.2022 lege ich nochmals als Anlage 3 bei. Die Stadt Aschersleben unterstützte damit das Vorhaben der SAB-Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Zwischenzeitlich sind hier 4 WEA-Standorte genehmigt. Gründe hierfür sind u.a. die Vermeidung einer weiteren Verlärmung der Ortslage Westdorf und anderer Wohngebiete am Westrand der Kernstadt von Aschersleben.

Gleichzeitig ist eine zusätzliche Verlärmung durch die Ortsumfahrung B180 Süd zu erwarten.

Die Ackerflächen südlich des Reinstedter Weges könnten mögliche Potenzialflächen für das interkommunales GE/GI sein. Derzeit läuft hierzu die Machbarkeitsstudie. Die Ergebnisse sind abzuwarten. Falls keine Potenzialfläche für GE/GI abgeleitet wird, könnten diese Flächen für ein standortverlagerndes Repowering des bisherigen WP Welbsleben genutzt werden (B-Plan gemäß § 249 Abs. 8 BauGB in Kooperation mit der Stadt Arnstein). Gegenüber der RPG Halle wurde das neu ausgewiesene VRG LVII seitens der Stadt Aschersleben abgelehnt.

VRG IX - Drohndorf

Der ausgewiesenen nördlichen Erweiterung wird seitens der Stadt Aschersleben zugestimmt.

Begründung:

Die Erweiterung des VRG in nördlicher Richtung soll weiter möglich sein, um weitere Windenergiestandorte, die sich nicht in unmittelbarer Nähe zu Ortslagen befinden, auch zukünftig zu

ermöglichen. Die Erweiterung bis in die Bereiche der Ortslage, soll in Abstimmung mit den betroffenen Ortschaften Groß und Klein Schierstedt, Schackenthal, Schackstedt und Mehringen getroffen werden.

Auch die Abwägung, als kommunale Vertreter der Ortschaften zur mittelbaren Stützung des kommunalen Haushaltes der Stadt Aschersleben durch den ortsansässigen Betreiber und das Service Unternehmen beizutragen, findet bei der Befürwortung Beachtung.

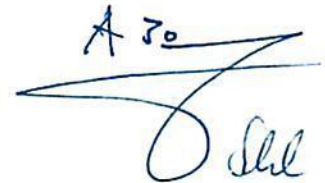
Weiterhin behält sich so die Stadt Aschersleben eine mögliche Nutzung grüner Energien bei der kommunalen Wärmeplanung und einer direkten Energielieferung an die Kommune offen.

VRG XV - Giersleben

Die in der Anlage 1 des Konzeptes Windenergie in der Planungsregion Magdeburg auf Seite 60 abgebildeten Flächenabgrenzung entspricht den zuletzt am 03.04.2024 durchgeführten Abstimmungen zwischen der RPG Magdeburg und der Stadt Aschersleben.

Mit freundlichen Grüßen

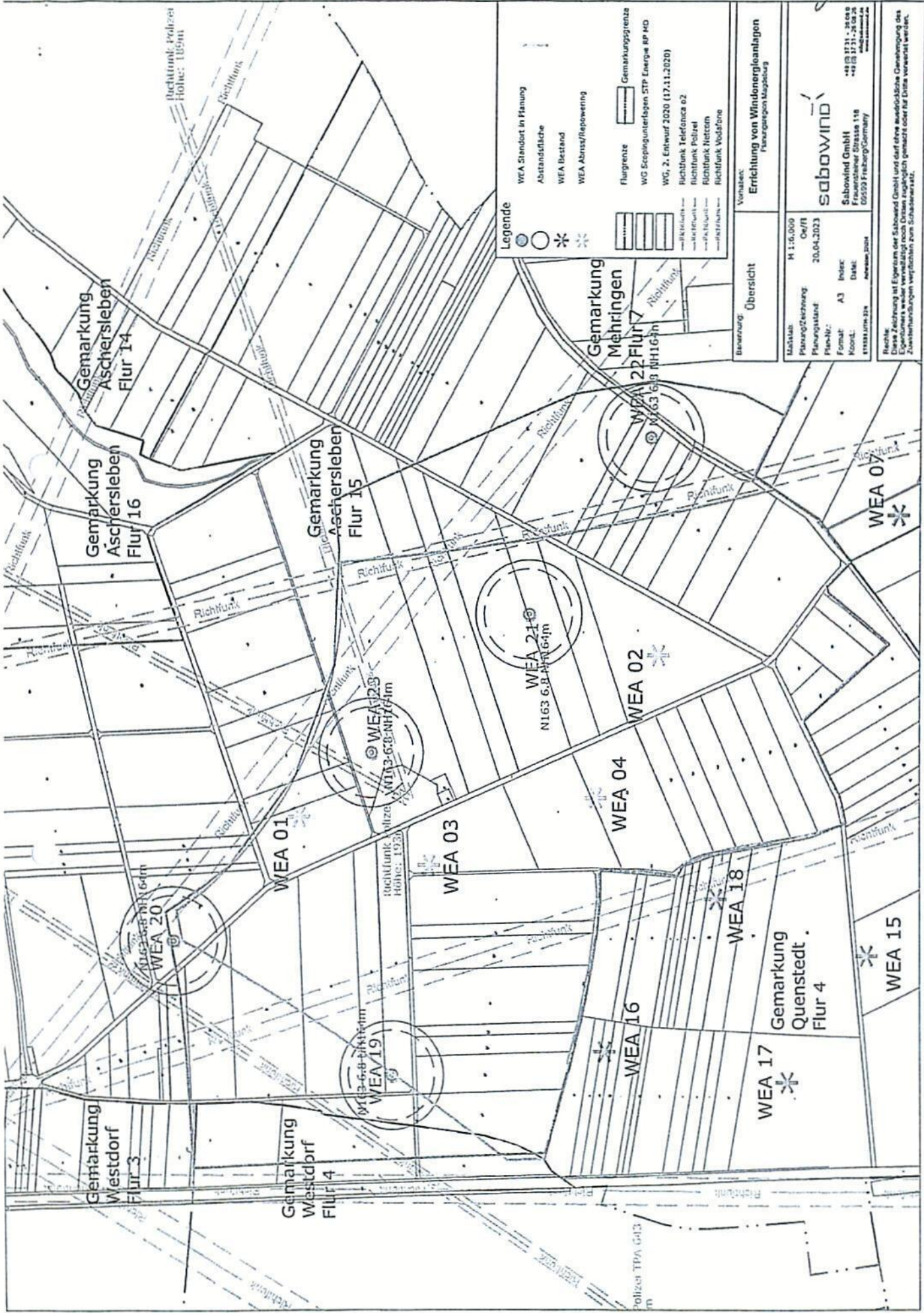

Steffen Amme
Oberbürgermeister



Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtskarte WEA Sabowind GmbH vom 20.04.23
- Anlage 2 Übersichtsplan VRG Arnstedter Warte - Scooping REP MD 2022
- Anlage 3 Übersichtskarte WP ASL - West SAB Projektentwicklung vom 01.06.2022

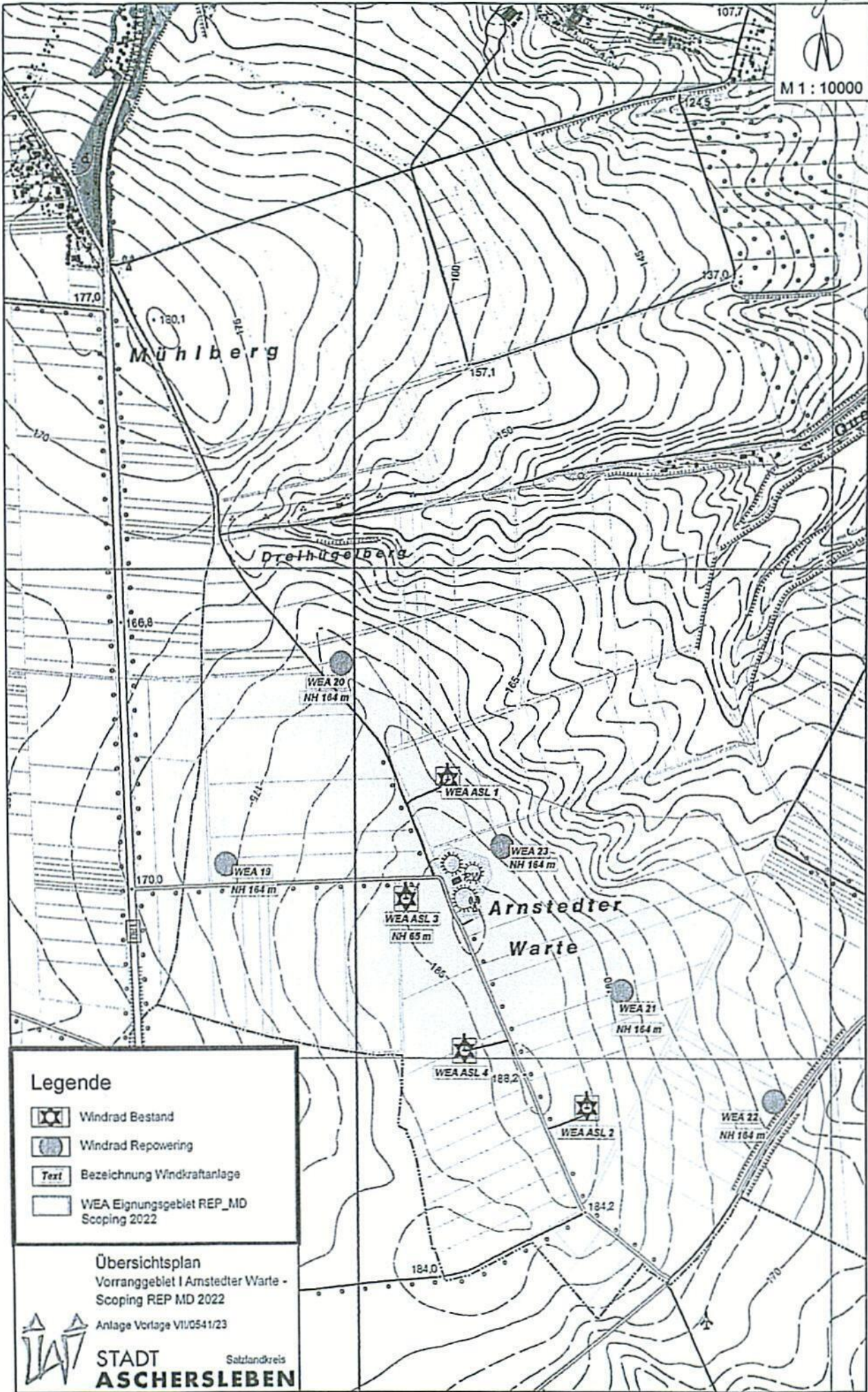
PA: 25. 07. 2025 



Legende

- WEA Standort in Planung
- Abstandsflechte
- WEA Bestand
- WEA Abriss/Repowering
- Flurgrenze
- WG Scopingunterlagen STP Energie RP HD
- WG, 2. Entwurf 2020 (17.11.2020)
- Richtfunk Polzei
- Richtfunk Netze
- Richtfunk Vodafone
- Gemarkungsgrenze
- Lichtfunk →
- Lichtfunk →
- Lichtfunk →
- Lichtfunk →

Benennung: Übersicht		Vorhaben: Errichtung von Windenergieanlagen Planungsunterlagen	
Mastmaß: M 1:6.000	Ort/Fl: 20.04.2023	sabowind Sabowind GmbH Frauensteiner Strasse 118 05509 Freiberg/Germany +49 (0) 37 31 - 35 04 9 +49 (0) 37 31 - 25 02 25 www.sabowind.de	
Planung/Zuschreibung	Planungsdatum		
Fläche: A3	Index		
Koord.: DABE	Adresse: 2024		
Rechte: Diese Zeichnung ist Eigentum der Sabowind GmbH und darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Herstellers nicht weitergegeben, kopiert, vervielfältigt, verbreitet oder für Dritte verwendet werden.			



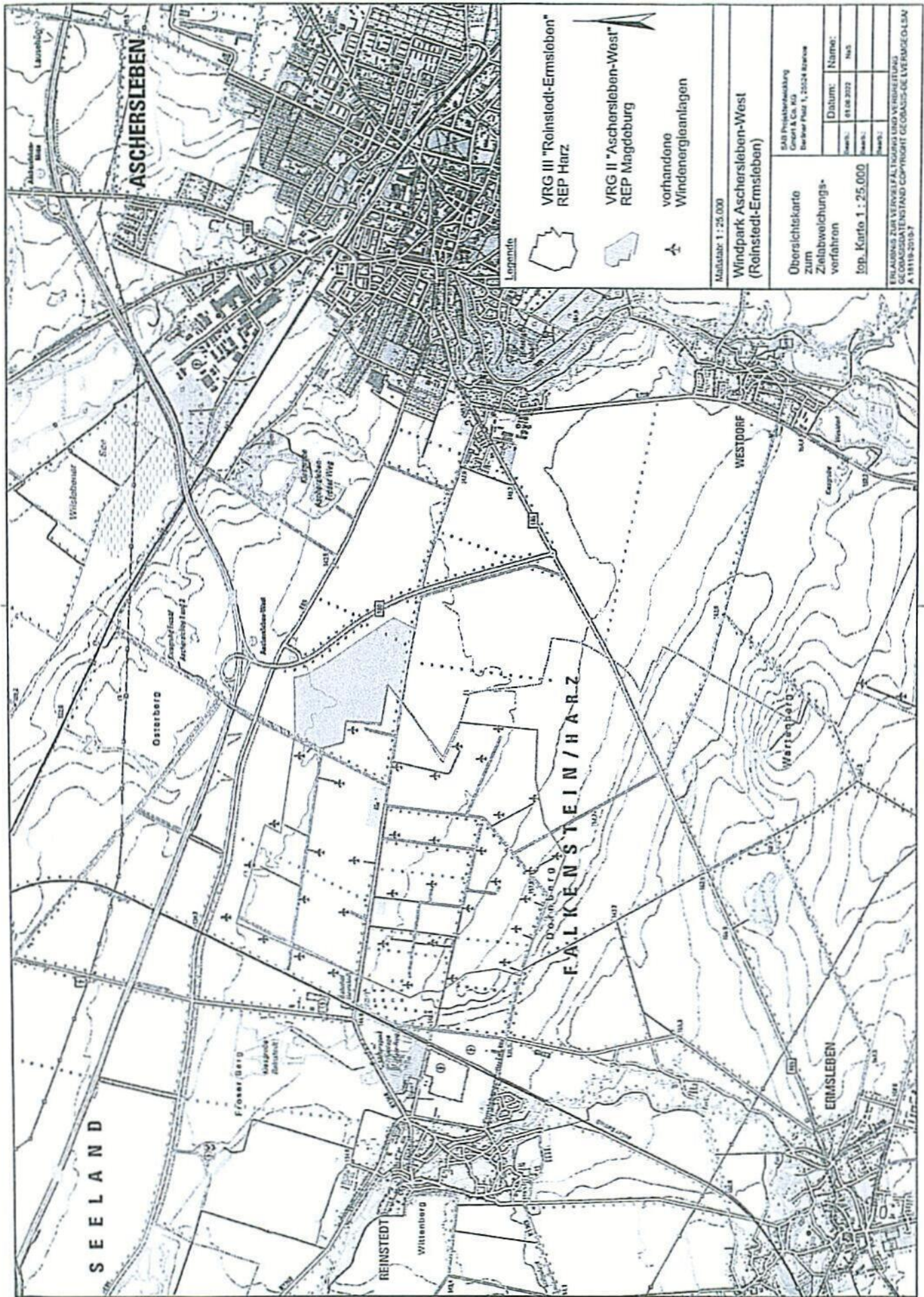
Legende

-  Windrad Bestand
-  Windrad Repowering
-  Bezeichnung Windkraftanlage
-  WEA Eignungsgebiet REP_MD Scoping 2022

Übersichtsplan
 Vorranggebiet I Arnstedter Warte -
 Scoping REP MD 2022
 Anlage Vorlage VII/0541/23



STADT ASCHERSLEBEN Satzlandkreis



Legende

-  VRG III "Reinstedt-Ermisleben" REP Harz
-  VRG II "Aschersleben-West" REP Magdeburg
-  vorhandene Windenergieanlagen

Maßstab 1 : 25.000

Windpark Aschersleben-West
(Reinstedt-Ermisleben)

OBERSICHTSKARTE
ZUM
ZIELABWEICHUNGS-
VERFAHREN

top. Karte 1 : 25.000

SBK Projektbeschreibung	Name:
Geoft & Co. AG	
Berliner Platz 1, 20248 Berlin	Datum:
	01.08.2022
	Name:
	NAS
	Blatt:
	NAS
	Blatt:
	NAS

ERLAUBNIS ZUM VERWEIL AL, TÜRUND UND VERMISSTUNG
GEODATENDATENSTAND COPYRIGHT GEODATENDATENSTAND
A 18118-20187

ÄLTESTE STADT SACHSEN-ANHALTS
STADT ASCHERSLEBEN · Markt 1 · 06449 Aschersleben

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

Dezernat/Amt DII/ A30
Sachbearbeiter Herr Gebe
Telefon 03473 958-615

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

21.07.2025

Stellungnahme Sachlicher Teilplan Regenerative Energien der RPG Halle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen im Rahmen der Beteiligung nunmehr nach Beschlussfassung unseres Stadtrates am 11.06.25 wie folgt Stellung:

Die Ihnen zugegangene Stellungnahme vom 11.04.25 ist vom Stadtrat der Stadt Aschersleben am 11.06.2025 mit dem Änderungsantrag des Ortschaftsrates Westdorf vom 14.05.25 als Ergänzung beschlossen worden. Der Änderungsantrag wurde ebenfalls vom Stadtrat der Stadt Aschersleben beraten und beschlossen. Dieser Änderungsantrag wurde in unsere Stellungnahme vom 11.04.2025 eingearbeitet. Damit gilt die nun mit Datum vom 21.07.2025 verfasste Stellungnahme als die zu verwendende Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Beteiligung. Die Stellungnahme begründet sich auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 133/25, welcher dem Amt 30 vom Büro des Stadtrates am 04.07.2025 zur Verfügung gestellt wurde.

Wir nehmen im Rahmen der Beteiligung nunmehr wie folgt Stellung:

Windenergieanlagen (WEA) sind nach § 35 (1) BauGB zulässig, wenn sie öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zu den von Ihnen in der zeichnerischen Darstellung – Karte 1 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ausgewiesenen und neu geplanten Vorranggebieten, hier insbesondere II, L und LVII, bzw. die auf der Karte 2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten II, XLIII und XLIX, welche sich an der Grenzlinie der Zuständigkeiten der RPG Halle und der RPG Magdeburg befinden, steht die Stadt Aschersleben auf dem Standpunkt, dass hier öffentliche Belange entgegenstehen.

Hausanschrift:
Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: (0 34 73) 95 8 - 0
Telefax: (0 34 73) 95 8 - 920
stadt@aschersleben.de
www.aschersleben.de

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN: DE03 8005 5500 3034 1002 39
BIC: NOLADE21SES

Sprechzeiten:
Mo, Fr 9–12 Uhr und 14–15 Uhr
Di 9–12 Uhr und 14–16 Uhr
Do 9–12 Uhr und 14–18 Uhr
Mi nach Vereinbarung

Hier wird Bezug genommen auf § 35 (3) BauGB, der eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange definiert.

In Punkt 4. heißt es: „unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, ... erfordert,“

In Punkt 5. heißt es: „Belange des Naturschutzes und der Landespflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,“

Des Weiteren steht die Stadt Aschersleben auf dem Standpunkt, dass die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist.

Darüber hinaus ist Aschersleben ein regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege (REP Magdeburg). In der Begründung zu dem Ziel wird neben der historischen Altstadt mit Stadtbefestigungsanlagen und der Stadtkirche St. Stephan auch das am südlichen Stadtrand befindliche Krankenhaus des bedeutenden Architekten und Stadibaumeisters Hans Heckner (1878-1949) angeführt. Durch die geplanten Neuausweisungen der Windgebiete, die noch näher an die Kernstadt heranrücken, würde diese visuelle Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Standortes für Kultur- und Denkmalpflege weiter verschärft werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der großräumigen und für die Naherholung wichtigen Sichtbeziehung „Luisenblick“ auf dem Burgberg in Richtung Harz durch ein Repowering und Heranrücken des Windparks im Falle einer Windgebietsausweisung im Bereich Welbsleben wären die Folge.

Das geplante VRG-Wind Welbsleben konterkariert die Bestrebungen der Stadt Aschersleben (Beschluss des Stadtrates vom 01.06.2022), den Naturpark Harz zwischen Welbsleben und Aschersleben zu erweitern.

Nach Auswertung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (ARIS) besitzt kein weiteres Mittelzentrum Sachsens eine so hohe Windenergieanlagen-Konzentration wie Aschersleben. Selbst die Sichtbarkeitsanalyse des Landschaftsbildgutachtens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregionen bestätigt eine „extrem hohe Wahrnehmungsstärke“ im gesamten Stadtgebiet, so das ISEK 2030.

Der Umschließungswinkel für die Stadt Aschersleben liegt derzeit schon bei einem bedrohlichen Wert zwischen 180° und 280°, territorial zwar teilweise darunter, jedoch in Summe bedrohlich. Die neu geplanten Gebiete für die WEA verstärken dies nochmals.

Dies würde zu einem „erheblichen raumordnerischen Missstand“ führen. Selbst unter dem Aspekt des § 2 EEG („überragendes öffentliches Interesse“ bei Anlagen der Erneuerbaren Energien) ist dies nicht nachvollziehbar und akzeptabel.

Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass im Eine-Tal mehrere Brutpaare des Rotmilan angesiedelt sind und die Horste selbst sich über die Grenze der RPG Magdeburg und der RPG Halle hinaus erstrecken.

Weitere ornithologische Beobachtungen und Zählungen zeigen mehrfach jährlich ca. 100.000 Kraniche über das Gebiet der Stadt Aschersleben ziehen. Das Zuggebiet ist von Berlin/Brandenburg zum Helmestausee.

Ergänzend sei der Hinweis erlaubt, dass im Vorfeld solch einer Planaufstellung das gemeinsame und abstimmende Gespräch zwischen den Verantwortlichen der RPG Halle und RPG Magdeburg anscheinend nicht stattgefunden hat. Im Fall des ausgewiesenen Gebietes L „Arnstedter Warte“; Windpark Quenstedt hat man ja solch eine Verständigung wohl halbwegs hinbekommen, sicher basierend auf der Vorarbeit und der Initiative des/der Vorhabensträger.

Die bilateralen Abstimmungen sind hier anscheinend nicht erfolgt.

Eine interregionale Abstimmung ist gerade wegen der deutlich überörtlichen Wirkung von WEA beim Thema Windenergie aktuell geboten.

Im Baugesetzbuch (BauGB) ist unter § 2(2) und im Raumordnungsgesetz (ROG) unter § 14 die Verfahrensweise festgeschrieben. Ein kurzes Zitat aus § 14 ROG:

„§ 14 Raumordnerische Zusammenarbeit

(1) Zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann sowohl zur Entwicklung einer Region als auch im Hinblick auf regionen- oder grenzübergreifende Belange erfolgen; die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) ist zu unterstützen.“

Das Flächenziel des SaTP soll auf den Flächenbeitragswert 2027 gesenkt werden. Laut Koalitionsvertrag soll der 2032-Flächenbeitragswert evaluiert werden, damit kann der Ausweisungsdruck von neuen/ erweiterten Windgebieten, gerade in bereits hochbelasteten Räumen (wie im Raum Aschersleben), gemindert werden.

Zu den die Stadt Aschersleben betreffenden im Sachlichen Teilplan Regenerative Energien der RPG Halle ausgewiesenen Vorranggebiete und Beschleunigungsgebiete im Einzelnen:

Vorranggebiet II/ Beschleunigungsgebiet II

Betreffend des Gebietes II sehen wir die Belange des Baudenkmals Burg Freckleben (Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt) nicht berücksichtigt. Hier ist die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert sowie das Landschaftsbild in Gefahr. Der Blick vom Bergfried und von der Burganlage selbst wäre unwiederbringlich verloren.

Gleichfalls bewohnen mehrere Turmfalken die Burg. Des Weiteren befindet sich das geplante Vorranggebiet II/Beschleunigungsgebiet II in einem Rotmilandichtegebiet. Wir haben in der Gemarkung Freckleben jährlich mehrere Horste des Rotmilans. Vorrangig baut der Rotmilan die Horste auf Bäumen entlang der Wipper, in der Großen Nachthut, in der Kleinen Nachthut und im Schwedderich mit dem angrenzenden Langen Holz und in den äußeren Gebieten des Pfaffenbusch (Grenzregion der RPG Halle und der RPG Magdeburg). Das sind Teilflächen des FFH-Gebietes „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“. Das Gebiet umfasst 13 Teilgebiete und hat eine Gesamtgröße von ungefähr 203 ha. In diesem Naturschutzgebiet brüten rund fünfzig Vogelarten. Unter anderem kommen hier der Rot- und Schwarzmilan, Kleinspecht, Wendehals, Nachtigall, Habicht, Pirol, Goldammer, Gartenrotschwanz, Schwanzmeise und noch weitere Vogelarten vor.

Von der Staatlichen Vogelwarte in Steckby (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) eingeholte Auskünfte unterstreichen die Artenvielfalt in diesem Gebiet. Diese sind öffentlich zugänglich.

Im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt des MULE sind die Schritte und Inhalte einer Artenschutzprüfung dargelegt.

Ein kurzes Zitat aus dem Leitfaden: „Angesichts der Komplexität der Kriterien und deren unterschiedlicher Wechselwirkung aus den individuellen Bedingungen des jeweiligen Standortes soll ausdrücklich die differenzierte Einzelfallprüfung mit ortsspezifischem Bezug vorgenommen werden.“

Dies sieht die Stadt Aschersleben in dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der RPG Halle nicht ausreichend gewürdigt und umgesetzt.

Vorranggebiet L / Beschleunigungsgebiet XLIII

Der Erweiterung dieses Vorranggebietes L in westlicher Richtung über die B180 hinaus hat die Stadt Aschersleben schon im B-Plan Verfahren nicht zugestimmt und diese damit abgelehnt.

Die seinerzeitigen Bedenken der Stadt Aschersleben gegen die Erweiterung des VRG-Wind Quenstedt westlich der B180 im Zuge des REP Halle 2010, vor allem wegen des deutlich geringer werdenden Abstandes zum Windpark Welsleben << 5 km, wurden in der damaligen Abwägung der RPG Halle weggewogen mit der Begründung, dass der WP Welsleben nicht repowert wird. Das zeitnahe Repowering des WP Welsleben würde folglich gegen die Grundzüge der REP Halle 2010 verstoßen. Die Stadt Aschersleben lehnt die Erweiterung des VRG L ab.

Vorranggebiet LVII/ Beschleunigungsgebiet XLIX

Die Stadt Aschersleben lehnt die Neuausweisung des Vorranggebietes/Beschleunigungsgebietes ab.

Begründung:

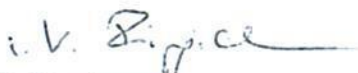
Das geplante und ausgewiesene Vorranggebiet LVII/ Beschleunigungsgebiet XLIX liegt in unmittelbarer Nähe der Stadt Aschersleben, OT Westdorf. Auch hier hat sich der Ortschaftsrat klar gegen dieses geplante und neu ausgewiesene Vorranggebiet LVII/ Beschleunigungsgebiet XLIX ausgesprochen.

Das neu ausgewiesene und geplante Vorranggebiet LVII/ Beschleunigungsgebiete XLIX für WEA sowie die Erweiterung des Vorranggebietes L führen zur „Umzingelung“ der Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen. Ausgehend von der bereits jetzt schon existierenden hohen Belastung durch WEA und Windparks im Raum Aschersleben würde dies die Situation im Falle der Umsetzung Ihrer Planungen deutlich verschärfen. Bereits jetzt beträgt der Flächenanteil 4,8 % des Stadtgebietes. Dieser würde sich erhöhen, wenn Ihre neu ausgewiesenen und geplanten Vorranggebiete/ Beschleunigungsgebiete umgesetzt werden.

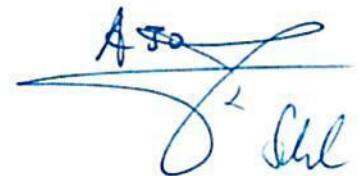
Im Rahmen der interkommunalen Kooperation zwischen den Städten Aschersleben und Arnstein (und Falkenstein sowie Seeland) soll ein standortverlagerndes Repowering gemäß § 249 Abs. 8 BauGB geprüft werden. Dies ist mittels B-Plan auch über die Gemeindegrenzen möglich.

Ich verweise hiermit nachdrücklich nochmals auf die Ausführungen auf Seite 2 dieser Stellungnahme unter Bezug auf § 2 (2) des BauGB und des § 14 des ROG zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Amme
Oberbürgermeister



PA' 2 5. 07. 2025 